

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 83.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

doch deshalb nicht also bald die donation ganz  
nichtig / sondern es gülte dieselbige als ein fidei-  
commis (s. per l. 25. l. 77. §. 20. D. de leg. 2. l. Miles ad  
sororem 75. in pr. D. eod. Harim. Pistor. n. 9. 13. n. 8.  
Grass lib. 1. Sent. §. Donatio mortis causa. 9. 9. n. 5.  
Giphan. ad l. 38. n. 12. D. don. mort. causa. l. & Episto-  
la. D. de fidei. commiss. Giphan. ad l. 1. n. 5. C. de don.  
mort. causa.

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort / darwider eingewante  
exception, vnd ferner Vorbringen D. David  
Pfefferkorns Klägers an einem Martin Mlinch  
Beklagten andersseits / Geben zc. diesen Be-  
scheid: Daß Beklagter seines Vorwendens vn-  
geachte Klägern die von Georg Pfefferkorn ge-  
schenckte 1000. Thaler beneben den Zinsen à  
tempore mortæ zu bezahlen schuldig.

### Cas. 83.

Const. Elect. 3. p. 3.

Hans David lest die Berichte zu sich erfo-  
der, vnd als sie kommen / bringt Hans Claus in  
gegenwart Hansen Davids vor / daß er seiner  
Frauen Marien alle seine Güter vffm Todesfall  
hiermit vermacht haben wolte. Als nun Hans  
David stirbt / kömpt sein Bruder Martin Da-  
vid / vnd wil erben. Fundirt sich in l. 1. §. post  
suos.

suos. D. de  
Aurb. l. que  
tur defuncti  
Schneidew.  
tio ord. n. 3.  
Witwe vern  
sich in arg. l.  
tur: Quam  
rediras, ab  
Der Brunt  
Verstorbe  
Wille were /  
vermachen  
gen sich ge  
were der  
trieb gewese  
vnd herte au  
störbene berg  
Die Witw  
procurator  
diti pollet de  
9. 13. n. 30. & f  
Auff Klage  
gen Martin  
sien Vormu  
we Witwen a

suos. D. de san & legitim. hered. l. amita s. junct. Auth. Itaque. C. commun. de success. Nov. 118. c. si igitur defunctus. 3. Auth. cessante. C. de legitim. hered. Schneiderv. Inst. de hered. que ab intest. rubr. de tertio ordin. n. 3. Vigelius in M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 8. Die Witwe berufft sich auff die Donation: Fundire sich in arg. l. quamdiu. D. de acquir. hered. ubi habetur: Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur.

Der Bruder sagt / sie sey vnkräftig / dann der Verstorbene were nicht befragt worden / obs sein Wille were / daß er alle seine Güter der Frawen vermachen wolte / wie er denn auch nichts deswegen sich gegen die Gerichte erkläret / Sondern es were der Frawen vnd Hansens Clausens Angetrieb gewesen / die hetten die Gerichte holen lassen / vnd hette auch Hans Claus / nicht aber der Verstorbene dergleichen vorbracht.

Die Witwe wendet wiederumb ein / daß per procuratorem, & sic per tertium recte expediri posset donatio, Rauchbart. q. 26. p. 2. Pingitz. q. 13. n. 38. & seqq.

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen Martin Davids Klägern an einem / Frichtschen Vormunden Hansens Davids hinderlassener Witwen am andern Theil / Geben ic. diesen  
Es  
We



Beschaid : Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden / daß Beklagtm / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern die geklagte Erbschaft / vermittelst eines beständigen Inventarii, nach Abzug ihres gebührenden Drittentheils aufzuquantworten vnd abzutreten schuldig.

## Cas. 84.

Const. Elect. 14. p. 3.

Hans Kirchner verstorben / vnd verläst vnter andern ein Gut vorm Peters Thore zu Leipzig / betreiben zweyen Söhnen / Hansen ex priori, vnd Martinum ex secundo matrimonio. Aldieweil aber das Gut füglich nicht getheilt werden kan / wil solches der jüngste Martin Kirchner haben / Hingegen der Elteste vorgibt / Es gebühre ihm / weil solch Gut von seiner Mutter vnd ihren Eltern herkomme / vnd der Vater es von seiner Mutter Brudern erkauft. Q. 9. J.

Kläger Martin Kirchner fundirt seine Klage vnd Intention in Jure Saxon: Quod major dividat, & minor eligat, art. 29. Landrecht. lib. 3. Col. in process. Execut. p. 1. c. 3. n. 40. Moller. ad Const. Elect. 14. p. 3. n. 2.

Beklagter Hans Kirchner fundirt sich in l. si in emptionem. 35. D. de minor. l. lex, que minores. 22. C. de administr. tut. Vigelius in M. Jur. R. lib. 6. c. 1.

l. 1. q. 1. reg. huf. in Comm. q. 42. n. 6. Dec. sang. q. 2. n. 12.

Kläger klagen vorben sein nicht all Ehrlf. Const. ler. num. 2.

Beklagter des auch in obleruire mlt in fin.

Auff Wogen an einem andern Teil die streitige herkomme / Klägern billigen das halbe Vergleichliche richte Ta len schuldig.

Georg 2.